Ein Beitrag zur Frage der Arbeitslosenversicherung

unter besonderer Berücksichtigung der Organisations- und Beitragsfrage

Auszug aus einer Schrift

zur

Erlangung der Würde eines doctor rerum politicarum

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Hermann Vaillant

Breslau
Druck von R. Nischkowsky
1921

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Hesse.

Die Arbeit, das einzige Patrimonium der Enterbten.
[Kaiserliche Botschaft v. 17. 11. 1881.]

In Deutschland steht besonders heute das Problem der Arbeitslosenfürsorge im Vordergrund des sozialpolitischen Interesses.

Unsere augenblickliche wirtschaftliche Lage verlangt eine baldige durchgreifende Lösung dieses Problems. Die Wissenschaft hat in jahrzentelanger Arbeit die theoretischen Vorarbeiten geleistet; noch ist die Praxis nicht gefolgt, obgleich das Ziel wohl heute unbestritten ist. Es ist die Reichsarbeitslosenversicherung, die unter den augenblicklichen wirtschaftlichen Verhältnissen allein die Mittel zur Hand gibt, das Problem der Arbeitslosenfürsorge in befriedigender Weise zu lösen.

Objekt einer Arbeitslosenversicherung kann nur die „objektive" Arbeitslosigkeit sein, die hervorgerufen wird entweder durch Unauffindbarkeit der Arbeit oder durch tatsächlichen Arbeitsmangel.

Verursacht wird diese objektive Arbeitslosigkeit in Sonderheit durch die heutige kapitalistische Wirtschaftsordnung. Neben diesen in der heutigen Wirtschaftsordnung zu suchenden Ursachen wird die objektive Arbeitslosigkeit noch hervorgerufen durch die Landflucht, die zunehmende Arbeiterbewegung, durch die Mode, Saison (Campagne) und die Witterung; nicht zu vergessen unter den die heutige Arbeitslosigkeit begründenden Ursachen sind der Friede von Versailles und die ihm folgenden Verträge.

Soweit die objektive Arbeitslosigkeit weder durch präventive noch repressive Maßnahmen zu verhüten ist, werden nach der allgemeinen Ablehnung, die die mit der Revolution in Deutschland eingeführte Erwerbslosenfürsorge erfahren hat, neue Mittel gefunden werden müssen, die die Schäden der Arbeitslosigkeit mildern können.

Das Reichsarbeitsministerium hat im Mai 1920 dem Reichsrat den „Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung" vorgelegt.

Der Entwurf, — der inzwischen wieder zurückgezogen worden ist, — hat in zwei Punkten besonders zur Kritik herausgefordert und zwar hinsichtlich der Organisations- wie der Beitragsfrage: Der deutsche Regierungsentwurf wollte die Krankenkassen zu Trägern der Versicherung machen und sah andererseits keine Abstufung der Beiträge (Prämien) nach dem verschiedenen Risiko, arbeitslos zu werden, vor.

Wenn man die Hauptsysteme der Arbeitslosenversicherung, wie sie von namhaften Theoretikern vorgeschlagen und zum Teil in der Praxis durchgeführt wurden, betrachtet, so sieht man, daß die Gründe dafür, daß diese Versicherungseinrichtungen nicht den gewünschten Erfolg zeitigten, darin lagen, daß die Versicherungen neben anderen besonders Mängel in der Organisationsform und der Beitragsfrage aufwiesen.

Was die Organisationsfrage betrifft, so ist zu fordern, daß die neue ins Leben zu rufende Reichsarbeitslosenversicherung aufs engste mit dem staatlich zu organisierenden Arbeitsnachweis verbunden wird. In diesem Sinne hat in neuester Zeit unter anderem die Handelskammer Berlin einen Gesetzentwurf betr. Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenversicherung der Öffentlichkeit unterbreitet.

Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung bedingen, ja tragen sich gegenseitig; wollte man zum Träger der Arbeitslosenversicherung, — wie auch von namhaften Theoretikern vorgeschlagen wurde, — eine der bestehenden Sozialversicherungen machen, so bedeutet das ein Nebeneinanderarbeiten von der den Versicherungsfall feststellenden Behörde (Arbeitsnachweis) und der die Unterstützung bewilligenden Stelle; ein Grund für unnötige Reibungen.

Was die Beitragsfrage (Prämienberechnung) betrifft, so hat, will man den Solidaritätsgedanken nicht unzweckmäßig überspannen, eine Staffelung der Beiträge nach dem Berufsrisiko, arbeitslos zu werden, stattzufinden.

Nach der Statistik der deutschen Fachverbände für die Jahre 1908—1913 ergibt sich bei einer Inbeziehungsetzung von Häufigkeit und Dauer der Arbeitslosigkeit der dort angeführten Berufsgruppen und der schätzungsweisen Einbeziehung der dort fehlenden Berufe folgende Gefahrenklassen-Einteilung:

Gefahrenklasse I.

- I. Landwirtschaft
- III. Bergbau und Hüttenwesen
- V/VI. Maschinenbau und Metallverarbeitung
- IX. Textilindustrie
- XIV. Bekleidungsgewerbe[1])

Gefahrenklasse II.

- II. Forstwirtschaft
- IV. Industrie der Steine und Erden
- VII. Chemische Industrie
- VIII. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte
- XI. Lederindustrie
- XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe
- XIII. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel
- XVI. Polygraphische Gewerbe
- XIX/XXI. Handel und Verkehr
- XX. Versicherungsgewerbe
- XXII. Beherbergung und Erquickung

Gefahrenklasse III.

- X. Papierindustrie
- XIV. Reinigungsgewerbe[1])
- XV. Baugewerbe
- XVII. Künstler und künstlerische Betriebe

---

[1]) Berufsgruppe XIV mußte wegen des unterschiedlichen Risikos im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe getrennt werden.